

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
5/66.12-1625 Rei

18. Februar 2009

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I.1 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 04.03.2009

Ausbau der Gemeindestraße „Kornstraße“ in Meerbusch-Osterath

- 1. Beschluss über Anregungen im Rahmen der Bürgeranhörung vom 17.09.2008 und der Bürgeranträge gemäß § 24 GO NRW**
- 2. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.11.2008**

zu 1. Beschluss über Anregungen im Rahmen der Bürgeranhörung vom 17.09.2008 und der Bürgeranträge gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Gemeindestraße „Kornstraße“ in Meerbusch-Osterath gemäß der in der Anlage 8 dargestellten Ausbauplanung auszubauen und über die im Rahmen der Bürgeranhörung und der Bürgeranträge gem. § 24 GO NRW vorgebrachten Anregungen und Bürgeranträge nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie im Folgenden ausgeführt zu entscheiden:

Begründung:

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.10.2007 beschlossen, für die Herstellung der „Kornstraße von Meerbuscher Straße bis Wienweg“ eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Die im Ausschuss vorgestellte Ausbauvariante in ihrer Fassung vom 25.10.2006 (vgl. Anlage 8) wurde in der Bürgerversammlung vom 17.09.2008 durch die Verwaltung erläutert und mit den Anwesenden diskutiert.

Aus der Bürgerschaft wurden die als Anlage 1 (Niederschrift der Bürgerversammlung) in anonymisierter Kopie beigefügten Einwendungen und Vorschläge vorgebracht. Des Weiteren wurden die Planentwürfe vom 19.09.2008 bis einschl. 26.09.2008 im Fachbereich 5 öffentlich ausgelegt. Außerdem wird auf die fünf Bürgerbeschwerden/Anträge gem. § 24 GO NRW hingewiesen.

Diese Anträge wurden bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06. November 2008 unter TOP I.1 behandelt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, die Beschwerden an den Bau- und Umweltausschuss zur Entscheidung zu verweisen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und diese gegebenenfalls in einer veränderten Planung zu berücksichtigen.

Alternativ zu der von der Verwaltung am 25.10.2006 vorgestellten Ausbauplanung (vgl. Anlage 8) wurde die Variante „Kornstraße Sanierung Bestand“ (vgl. Anlage 9) aufgestellt, anhand derer die vorgebrachten Anregungen berücksichtigt wurden und auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Der Bau- und Umweltausschuss hat nunmehr über das Ergebnis der Beteiligungen und Bürgeranträge gem. § 24 GO zu entscheiden und nach Abwägung der Belange einen Beschluss über die Ausbauplanung zu fassen.

Die alternative Planung trägt dem Wunsch der breiten Mehrheit der Einwender nach einem weniger aufwändigen Straßenausbau in den Grenzen der vorhandenen Straßenführung der alten Kornstraße im Bereich zwischen der Einmündung „Meerbuscher-Straße“ und Haus-Nr. 16 bzw. 17 Rechnung. Im Wesentlichen orientiert sich diese Ausbauplanung am heutigen Straßenausbau und der vorhandenen Bordsteinführung. Demzufolge ergeben sich nur wenige Möglichkeiten zur planerischen Verbesserung des Straßenraumes. Auf diese Optimierungspotenziale, die aus Sicht der Verwaltung mit der Variante 1 ausgeschöpft werden können, wird im Rahmen der folgenden Erläuterungen vergleichend eingegangen.

Für beide Planungsalternativen in dem oben angesprochenen Bereich hat die Verwaltung eine detaillierte Kostenschätzung erstellt (vgl. Anlage 10 Neuplanung Kornstraße bzw. Anlage 11 Sanierung Bestand Kornstraße).

Für den Bereich des Neubaugebietes einschließlich der vorhandenen Kornstraße von Haus-Nr. 18 bis zur Einmündung in den Wienweg ist die im Gestaltungsplan zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 274 dargestellte Straßenausbauplanung übernommen worden. Vor diesem Hintergrund wurde dieser Bereich bei der Gegenüberstellung der Kosten und der Erarbeitung einer Planungsalternative nicht berücksichtigt, da hier keine sinnvolle planerische Alternative erkennbar ist.

Grundsätzlich ist der Standard der Ausbauplanung von der Frage der Refinanzierung der Maßnahme durch die Anlieger abzugrenzen. Im Rahmen der Anträge nach § 24 GO NRW und der vorgebrachten Einwendungen ist letztlich eine Grundsatzentscheidung über die Ausbauqualität der Gemeindestraße „Kornstraße“ zu treffen. Die Entscheidung dieser Grundsatzfrage hat wiederum starken Einfluss auf den Ausbaustandard vieler weiterer Straßen im Stadtgebiet, die sich in einem vergleichbaren Straßenzustand befinden und dadurch zu einer grundhaften Sanierung anstehen.

Hierbei sind vor allem Kriterien der Dauerhaftigkeit, der Benutzbarkeit und der Verkehrssicherheit verbunden mit einer optisch und städtebaulich ansprechenden Straßenraumgestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche, die dem Anspruch einer zeitgemäßen Straßenraumgestaltung einer mittelgroßen Stadt wie Meerbusch, der „Stadt im Grünen“, entspricht, zu berücksichtigen. Abschließend sind die vorgenannten Aspekte dann im Verhältnis zu den durch die beiden Planungsalternativen bedingten Ausbaukosten insgesamt im Interesse der Stadt sorgfältig abzuwägen.

Wie in der beigefügten Kostenübersicht (Anlage 10 und 11) ersichtlich, entstehen für den in Bezug auf planerische Alternativen in Rede stehenden Teilbereich der Kornstraße bei der von der Verwaltung ursprünglich vorgestellten Ausbauvariante 1 geschätzte Mehrkosten von 11.533,35 €, die wiederum jeweils den Schwankungen der Baupreise am Markt unterliegen und deswegen als grober Anhaltspunkt anzusehen sind.

Diese Tatsache bedingt, bezogen auf die Teilmaßnahme Meerbuscher Straße bis einschließlich Kornstraße Hausnummer 18, im Falle der Variante 1 mit einem geschätzten Kostenvolumen von umlagefähigen 89.070,11 € bei umlagefähigen Mehrkosten von 8.073,34 € lediglich eine geringe Kostenerhöhung von ca. 9,97 %.

Die Gesamtbaukosten für den Ausbau der Kornstraße betragen ca. 250.000 Euro.

Der oben angesprochenen geringfügigen Kostenerhöhung stehen deutliche Vorteile der ursprünglich im Bau- und Umweltausschuss und in der Bürgerversammlung vorgestellten Ausbauplanung (Variante 1) gegenüber, die aus Sicht der Verwaltung geboten erscheinen. Die Variante 1 der Ausbauplanung lehnt sich im Wesentlichen an die neu geplante Teilstrecke der Kornstraße im Neubaugebiet an und ist durch eine deutlich höhere Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit verbunden mit einer Verkehrsberuhigung durch Verschwenkungen der Fahrbahn und ein geordnetes, durch Baumbeete gegliedertes, Fahrbahnparken gekennzeichnet.

Des Weiteren ist der Straßenraum durch die sechs geplanten Bäume vertikal gegliedert und erlangt dadurch eine höhere Aufenthaltsqualität und eine optisch ansprechende Gestaltung. Gerade im Hinblick auf die Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus weisen in den fünfziger bzw. sechziger Jahren geplante und gebaute Stadtstraßen enorme Defizite aus, die bei einer Beibehaltung der vorhandenen Fahrbahnführung und der Ausbauqualität nicht ausgeräumt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die gesamte öffentliche Verkehrsfläche einschließlich der Rinnen, Bordsteinanlagen und der Gehwege aus fachlicher (bautechnischer und wirtschaftlicher) Sicht komplett grunderneuert werden müssen, sind die finanziellen Vorteile einer Lösung gemäß Variante 2 naturgemäß nur gering, da ohnehin die gesamte öffentliche Verkehrsfläche zwischen den Anliegergrundstücken zu sanieren ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine Erneuerung der Gehwege aufgrund des vorhandenen Zustandes der Bordsteine und Rinnen, bei deren Austausch ein Großteil der Gehwegfläche zerstört wird, und des allgemeinen Zustandes der Gehwege, aus fachtechnischer und wirtschaftlicher Sicht unumgänglich ist.

Eine singuläre Erneuerung der Fahrbahnoberfläche ohne eine grundlegende Sanierung der darunter liegenden Schichten zur erstmaligen Herstellung einer frostsicheren und der Verkehrsbelastung genügenden Straßenbefestigung ist ebenso technisch nicht möglich. Alle finanziellen Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen würden, sind hierbei als unwirtschaftlicher Aufwand anzusehen, da sich aus technischer Sicht in naher Zukunft wieder vergleichbare Schadensbilder der Straße einstellen würden, die wiederum zu Lasten des städtischen Straßenunterhaltungshaushaltes vorgenommen werden müssten und diesen damit über Gebühr belasten würden.

Für die derzeit anstehende Grundsanierung bzw. in Teilen die erstmalige Herstellung der Kornstraße ist es bei dem vorhandenen Straßenaufbau unerheblich, ob und in welchem Umfang die Verwaltung in der Vergangenheit bereits Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat, da es bislang kein technisch anerkanntes Verfahren gibt, dass eine dauerhafte Sanierung von nicht tragfähigen Straßenoberbauten ermöglicht. Aus diesem Grunde kann die im vorliegenden Fall unterlassene grundhafte, über die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Straßenunterhaltung durch die Stadt dieser nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal die Frage der Erhebung von Ausbaubeiträgen in die Zukunft gerichtet ist und sich auf Maßnahmen bezieht, die dazu dienen, eine Straße gemäß dem zukünftigen Verkehrsbedürfnis und dem vorgesehenen zukünftigen Nutzungszeitraum adäquat auszubauen. In diesem Zusammenhang wären die Kosten für eine grundhafte Erneuerung unabhängig von einer Erneuerung z.B. der Deckschicht auf dem vorhandenen, nicht ausreichend tragfähigen Unterbau, angefallen.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte und vor allem im Hinblick auf eine optisch, technisch und gestalterisch angemessene Straßenausbauplanung des gesamten Straßenabschnittes der Kornstraße, einschließlich des Bereiches des Neubaugebietes, sollte die Variante 1 weiter verfolgt werden.

Die Einwendungen und Anträge nach § 24 GO NRW werden wie folgt berücksichtigt:

I. Anregung in der Bürgerversammlung (Niederschrift vom 18.10.2008)
(Anlage 1)

Den Anregungen in Bezug auf eine grundsätzliche Änderung der Planung soll aus Sicht der Verwaltung aufgrund der oben ausgeführten Überlegungen im Allgemeinen nicht gefolgt werden.

Die vorgestellte Planung der Verwaltung, Variante 1 „Kornstraße“ von Meerbuscher Straße bis Wienenweg“ (vgl. Anlage 8), orientiert sich am Bestand der Nachbarstraßen und soll als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden. Als verkehrsberuhigende Maßnahmen/ Geschwindigkeitsreduktion sind zwei Fahrbahnverswenkungen, die Reduzierung der Fahrbahnbreite in Teilbereichen von 5,50 m auf 4,50 m und Baumbeete geplant. Die Trennung der Fahrbahn von den Geh- und Parkflächen erfolgt durch einen Auffahrtstein mit einem Antritt von 3 cm als Schräge.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten wünschen die anwesenden Bürger im alten Teil der Kornstraße von Meerbuscher Straße bis in Höhe Haus Nr. 18 keine gravierenden Abweichungen zum jetzigen Bestand. Die Fahrbahn und die Gehwege sollten in Bezug auf die Breiten möglichst im Status Quo belassen und nur saniert werden. Wegen der erheblichen Beschädigungen und fachlich nicht zu vertretender Gefälleverhältnisse im Fahrbahn- und Gehwegbereich müssten allerdings bei der aufgestellten Alternativplanung mit Beibehaltung der Fahrbahnbreiten auch sämtliche Bordsteine und Gehwegplatten ausgetauscht werden. Ein Verzicht auf die Erneuerung bzw. Beibehaltung von Gehwegplatten in Teilflächen der Nebenanlagen ist technisch nicht zu vertreten und damit auch wirtschaftlich nicht sinnvoll, da dem städtischen Haushalt und damit allen Bürgerinnen und Bürgern ständig weitere Unterhaltungskosten zur kontinuierlichen Regulierung dieser Flächen angelastet werden würden.

Für die Alternativplanung bzw. den Teilabschnitt Kornstraße (umbaute Fläche 1.259 m²) von Meerbuscher Straße bis in Höhe Haus Nr. 18 bedingt der oben beschriebene Straßenausbau lediglich eine Kostenersparnis von 11.533,35 €, von denen nur 70% umgelegt werden, da der prozentual recht hohe Kostenanteil der Teerentsorgung für die Fahrbahn bei beiden Varianten identisch ist.

Den Bürgerwünschen zur Erhöhung der Anzahl der Stellplätze unter Beibehaltung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der vorgestellten Ausbauplanung (Variante 1, Anlage 8) kann

nicht entsprochen werden, da aufgrund der Vielzahl der Einfahrten die Ausbauplanung nicht mehr weitergehend optimiert werden kann.

Die Möglichkeit einer Beschilderung der Stichstraße im neuen Baugebiet als Einbahnstraße wird im Hinblick auf die dadurch erforderlichen Umwege für die derzeitigen Nutzer und die Anlieger der Straße „Kornstraße“ als nicht zielführend angesehen.

Die angesprochenen Probleme der Ein- und Ausfahrt der LKW- Zufahrt Flurstück 985 werden bei der vorgestellten Ausbauplanung (Variante 1) durch ein Verschieben des Versatzes und den Wegfall eines Stellplatzes berücksichtigt.

Dem Wunsch nach Plattierung der geplanten Grünfläche an der Hecke Wienenweg/Kornstraße wird gefolgt.

II. Einwender 1 (Schreiben vom 23.09.2008) öffentliche Auslegung
(Anlage 2)

Der Anregung wird gefolgt.
Siehe auch unter I.

III. Einwender 2 (Schreiben vom 09.10.2008) Bürgerantrag 1 gem. § 24 GO NRW
(Anlage 3)

Der Anregung und dem Einspruch wird im Allgemeinen nicht gefolgt. Siehe auch unter I.

In wie weit eine erneute Bürgerbeteiligung notwendig ist, sollte anhand der grundsätzlichen Klärung der Frage der Ausbauform der Gemeindestraße „Kornstraße“ durch den Bau- und Umweltausschuss entschieden werden.

IV. Einwender 3 (Schreiben vom 13.10.2008) Bürgerantrag 2 gem. § 24 GO NRW
(Anlage 4)

Den Anregungen und dem Einspruch wird im Allgemeinen nicht gefolgt.

Beantwortung siehe auch unter I und III sowie 2. Der Straßenabschnitt Kornstraße von Meerbuscher Straße bis in Höhe Haus Nr. 18 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 274 und ist deshalb nicht im Gestaltungsplan hierzu dargestellt worden. Der Teil der Kornstraße zwischen Haus-Nr. 20 und der Einmündung in den Wienenweg war jedoch, wie oben erwähnt, Bestandteil des Gestaltungsplanes zum Bebauungsplan 274 und soll demzufolge in der geplanten Form ausgebaut werden.

V. Einwender 4 (Schreiben vom 14.10.2008) Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW
(Anlage 5)

Der Anregung und dem Einspruch wird im Allgemeinen nicht gefolgt.
Siehe auch unter I und III sowie 2.

VI. Einwender 5 (Schreiben vom 21.10.2008) Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW
(Anlage 6)

Der Anregung und dem Einspruch wird im Allgemeinen nicht gefolgt.

Siehe auch unter I und III sowie 2. Ein Geh- und Radweg für die Schulkinder ist bereits in unmittelbarer Nähe am Winklerweg mit Anschluss an den Wienenweg gebaut worden. Eine Notwendigkeit für einen Radweg in einer Tempo-30-Zone ist nicht erkennbar und darüber hinaus verkehrsrechtlich nicht zulässig.

VII. Einwender 6 (Schreiben vom 29.10.2008) Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW
(Anlage 7)

Der Anregung und dem Einspruch wird im Allgemeinen nicht gefolgt.
Siehe auch unter I und III sowie 2.

2. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.11.2008

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Grüne vom 09.11.2008 im Hinblick auf die beantragte Individuallösung für die Beitragserhebung beim Ausbau der Gemeindestraße „Kornstraße“ abzulehnen.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, der Ausschuss möge beschließen, die im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Kornstraße anfallenden Anliegerbeiträge zu reduzieren und die Beitragssätze für Durchgangsstraßen anzuwenden. Zusätzlich soll die Stadt einen erhöhten Beitrag leisten, da in der Kornstraße nachvollziehbar, aber gezielt, über Jahre hinweg keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Hinsichtlich der Begründung wird auf den als Anlage beiliegenden Antrag der Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf eine generelle Reduzierung der Anliegerbeiträge bereits in der Sitzung des Ausschusses vom 26.11.2008 unter Tagesordnungspunkt 14 behandelt und abgelehnt wurde.

Für die Maßnahme Kornstraße sind für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen Beiträge nach §§ 127 ff BauGB (Erschließungsbeiträge) und für die nochmalige Herstellung/Verbesserung Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeiträge) zu zahlen.

Nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Gemeinden gehalten, Ausbaubeiträge zu erheben (Entgeltlichkeitsprinzip). Nach dem anerkannten Kommentar zum Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht von Hans-Joachim Driehaus ist der Ausbaubeitrag (=Anliegerbeitrag) die Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Grundstückseigentümer zukünftig durch die Verbesserung/Erneuerung der Straße geboten wird. Er dient dem Vorteilsausgleich, denn dem Grundstückseigentümer erwachsen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der erneuerten Anlage besondere wirtschaftliche Vorteile. Bei einer Beitragsreduzierung würden diese Kosten auf die Allgemeinheit umgelegt, so dass der Grundstückseigentümer diese Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit erhalte.

Weiterhin wird der Gemeindeanteil aus Steuern bezahlt, die aber nach § 3 Absatz 3 Satz 1 KAG NRW nur erhoben werden sollen, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge nicht in Frage kommt (Nachrangigkeitsprinzip).

Das zitierte Entgeltlichkeitsprinzip schließt grundsätzlich aus, den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, d.h. sie schließt Vergünstigungen aus „Gefälligkeit“ aus. Solche Vergünstigungen können nur in dem Rahmen gewährt werden, den der Landesgesetzgeber seinen Gemeinden vorgegeben hat. Daraus ergibt sich, dass eine Reduzierung der Beiträge nur vorgenommen werden darf, wenn die Beitragspflichtigen auf Grund vorliegender Besonderheiten im Vergleich zu anderen Bürgern, besonders belastet werden.

Dies ist im Fall Kornstraße jedoch nicht gegeben. Weder handelt es sich hier um eine Straße, die im Vergleich zu anderen Anliegerstraßen im Stadtgebiet über Gebühr und unverhältnismäßig stark durch die Allgemeinheit genutzt wird, noch ist der Kreis der Abgabepflichtigen so klein, dass eine Reduzierung des Beitragsanteiles gerechtfertigt ist.

Die zu erhebenden Straßenausbaubeiträge beziehen sich auch nicht auf die Vergangenheit, sondern sind in die Zukunft gerichtet als eine Gegenleistung für die nochmalige Herstellung/Verbesserung der abgenutzten Kornstraße anzusehen. Unter nochmaliger Herstellung wird im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung einer abgenutzten durch eine gleichsam neue Anlage verstanden, also eine Maßnahme, bei der eine erneuerungsbedürftige Straße nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer in einen Zustand versetzt wird, der mit ihrem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen vergleichbar ist.

Teileinrichtungen der Kornstraße wurden im Bereich von Kornstraße Hausnummer 20 bis Wienweg in den Jahren 1959 bis 1961 hergestellt. Im gleichen Zeitraum wurde auch der Bereich von Meerbuscher Straße bis einschließlich Kornstraße Hausnummer 18 hergestellt. Dieser Bereich ist im Gegensatz zum vorher genannten als vorhandene Straße/Erschließungsanlage einzustufen, da diese bereits in den 40er Jahren zum Anbau bestimmt war und auch genutzt wurde. Dies hat zur Folge, dass für die nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches durchgeführten Baumaßnahmen keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können.

Da die Teilanlagen zwischen 48 und 50 Jahren alt sind und somit die üblichen Nutzungsdauern, die von der geltenden Rechtsprechung anerkannt wird, weit überschritten haben, ist es für die Beitragspflicht unerheblich, ob die Gemeinde in der Vergangenheit die erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat

Für die Zuordnung einer Straße zu einem bestimmten Straßentyp sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht (Fertigstellung der Anlage und Eingang der letzten Unternehmerrechnung) maßgebend. Die Einstufung hat nach der in diesem Zeitpunkt bestehenden Sach- und Rechtslage zu erfolgen. Danach ist die Kornstraße als Anliegerstraße im Sinne der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW einzustufen. Die Straße dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücken.

Auch aus dem Umstand, dass im Bereich von Kornstraße Hausnummer 20 bis Wienweg sowohl Erschließungsbeiträge als auch Straßenausbaubeiträge zu zahlen sind, ist keine besondere Belastung, die eine Reduzierung des Beitragessatzes rechtfertigen würde, zu erkennen. Es ist Zufall, dass beide Beitragserhebungen jetzt zeitlich zusammenfallen, und nicht wie üblich, Jahrzehnte auseinander liegen.

Die Tatsache, dass die Kornstraße im Bereich von von Meerbuscher Straße bis einschließlich Kornstraße Hausnummer 18 als vorhandene Straße einzustufen ist, führt dazu, dass die betroffenen Anlieger in diesem Bereich bisher überhaupt keine Erschließungsbeiträge zu leisten hatten und auch zukünftig nicht zu leisten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Beitragspflichtigen nach Erteilung der entsprechenden Bescheide die Möglichkeit haben, Rechtsmittel einzulegen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es daher nicht möglich, für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Kornstraße eine Sonderregelung zu treffen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag zu 1. und 2. im Einzelnen dargestellt, zu entscheiden.

Kosten / Deckung:

Die Haushaltsmittel stehen bei der Haushaltsstelle U 120 012 08 zur Verfügung.

Personalaufwand:

ca. 10 % der Nettoherstellungskosten gemäß HOAI

In Vertretung

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1: Protokoll der Bürgerversammlung

Anlage 2: Schreiben Einwender 1

Anlage 3 – 7: Bürgeranträge gemäß §24 GO NRW

Anlage 8: Lageplan Variante 1- Vorschlag der Verwaltung

Anlage 9: Lageplan Variante 2 – Sanierung Kornstraße Bestand

Anlage 10: Kostenanschlag Variante 1 – Vorschlag der Verwaltung

Anlage 11: Kostenanschlag Variante 2 – Sanierung Kornstraße Bestand